

**Kleine Anfrage
Sascha Herr (fraktionslos)****Rechtliche und fachliche Grundlagen der Verlängerung der hessischen
Mieterschutzverordnung****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach Medienberichten hat das Amtsgericht Frankfurt am Main die Verlängerung der hessischen Mieterschutzverordnung und damit die Fortgeltung der Mietpreisbremse für rechtlich unwirksam erachtet. Die Entscheidung stützt sich unter anderem auf Zweifel an der rechtlichen Ausgestaltung der Verlängerung sowie an der Aktualität der zugrunde gelegten Datengrundlagen.

Unabhängig von der weiteren gerichtlichen Entwicklung wirft das Urteil Fragen zur Vorbereitung, fachlichen Begründung und rechtlichen Absicherung einer Verordnung auf, die erhebliche Auswirkungen auf Mieter und Vermieter in zahlreichen hessischen Kommunen entfaltet. Von besonderem Interesse ist dabei, welche Daten und rechtlichen Bewertungen der Landesregierung zum Zeitpunkt der Entscheidung vorlagen und wie mögliche Risiken für die Bestandskraft der Verordnung bewertet wurden. Vor diesem Hintergrund besteht ein berechtigtes parlamentarisches Interesse an der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgrundlagen und der Qualität des zugrunde liegenden Verwaltungshandelns.

Ich frage die Landesregierung:

- 1) Welche Datengrundlagen mit Stand ab dem 1. Januar 2020 lagen der Landesregierung zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung der Mieterschutzverordnung vor (bitte unter Angabe des jeweiligen Erhebungszeitraums auflisten)?
- 2) Welche nach dem 1. Januar 2020 verfügbaren Datengrundlagen wurden bei der Entscheidung über die Verlängerung der Mieterschutzverordnung nicht berücksichtigt?
- 3) Zu welchem Zeitpunkt wurde innerhalb der Landesregierung erstmals geprüft, ob anstelle einer Verlängerung der bestehenden Mieterschutzverordnung ein vollständiger Neuerlass erforderlich sein könnte?
- 4) Welche schriftlichen rechtlichen Bewertungen zur Zulässigkeit einer Verlängerung der Mieterschutzverordnung lagen der Entscheidung der Landesregierung zugrunde?
- 5) Welche rechtlichen Risiken für die Bestandskraft der Mieterschutzverordnung waren der Landesregierung zum Zeitpunkt der Verlängerung bekannt?

- 6) Welche Gründe waren maßgeblich dafür, die Mieterschutzverordnung vor Abschluss der laufenden Evaluierung der Gebietskulisse für angespannte Wohnungsmärkte zu verlängern?
- 7) Welche Erkenntnisse lagen der Landesregierung darüber vor, ob die seit 2020 verfügbaren Daten eine erneute Überprüfung der Gebietskulisse erforderlich machen könnten?
- 8) Welchen Bearbeitungsstand hatte die Evaluierung der Gebietskulisse zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung der Mieterschutzverordnung?
- 9) Welche fachlichen oder rechtlichen Anpassungsbedarfe sieht die Landesregierung infolge des Urteils des Amtsgerichts Frankfurt am Main für zukünftige Verordnungen auf Grundlage wohnungsmarktbezogener Gebietsausweisungen?
- 10) Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen, um die Rechtsbeständigkeit der hessischen Mieterschutzregelungen im Falle einer Bestätigung der Rechtsauffassung des Amtsgerichts Frankfurt am Main durch weitere Gerichte sicherzustellen?

Wiesbaden, 17. Juni 2026



(Sascha Herr)